

Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe - Anrechnungsmöglichkeiten																	
Sachgebiete	Handelsakademie/ Berufsausschussprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	Höhere Bundeslehr- anstalt für Landwirtschaft	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Diplomstudium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung	Vortragender	Prüfungs- teil					
A. Bürgerliches Recht																	
1.	die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	wird angerechnet				wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet					Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Ossberger	mündlich
2.	in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	wird angerechnet						wird angerechnet					Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Schimek	mündlich
3.	eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	wird angerechnet			wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet					Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht		wird angerechnet	Ossberger	mündlich
4.	die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped														Schimek	mündlich
B. Handelsrecht																	
1.	die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet			wird angerechnet					Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Ossberger	mündlich
2.	ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet			wird angerechnet					Abschluss Bachelors- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet	Ossberger	mündlich
C. Sozialrecht																	
1.	die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet					Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Schmied	mündlich
2.	die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet					Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Schmied	mündlich
3.	die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet					Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Schmied	mündlich
4.	die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped												wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
5.	die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3] ergeben.	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped												wird angerechnet		Luger	mündlich
D. Steuerrecht																	
1.	die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;	wird angerechnet			wird angerechnet								Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
2.	die Kraftfahrzeugsteuern;	wird angerechnet			wird angerechnet									wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
3.	die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;	wird angerechnet												wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
4.	die Einkommensteuern.	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet								Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr																	
1.	die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;	wird angerechnet			wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet						Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Ossberger	mündlich
2.	die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet						Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	mündlich

Sachgebiete	Handelsakademie/ Berufsreifeprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	Höhere Bundeslehr- anstalt für Landwirtschaft	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Diplomstudium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung	Vortragender	Prüfungs- teil
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
6. ein Budget ausarbeiten können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	schriftlich
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abschluss Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung, Abschluss Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	wird angerechnet		Goigitzer	schriftlich
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Masterstudium Management	wird angerechnet	wird angerechnet	Goigitzer	mündlich
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarten usw. kennen;	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet		Abschluss Masterstudium Marketing	wird angerechnet	wird angerechnet	Luger	mündlich
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	wird angerechnet								wird angerechnet		Schimek	mündlich
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;	wird angerechnet bei Fachrichtung Log/Sped								wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;	wird angerechnet			wird angerechnet				Abschluss Masterstudium Supply Chain Management			Schimek	mündlich
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped										Luger	mündlich
F. Marktzugang												
1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped			wird angerechnet					wird angerechnet		Luger/Schnegberger	mündlich
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped			wird angerechnet					wird angerechnet		Luger	mündlich
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped								wird angerechnet		Luger/Schnegberger	mündlich
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped			wird angerechnet				Abschluss Master Supply Chain Management			Luger	mündlich

Sachgebiete	Handelsakademie/ Berufsreifeprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	Höhere Bundeslehr- anstalt für Landwirtschaft	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Diplomstudium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung	Vortragender	Prüfungs- teil
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped			wird angerechnet							Backnecht	mündlich
G. Normen und technische Vorschriften												
1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;			wird angerechnet						wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;											Scholz	mündlich
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Ro-Ro"-Verkehrs kennen;				wird angerechnet							Rußwurm	mündlich
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG [4] und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 [5] ergeben;											Bsteh/Jirgal	mündlich
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;				wird angerechnet							Rußwurm	mündlich
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.			wird angerechnet								Rußwurm	mündlich
H. Straßenverkehrssicherheit												
1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;			wird angerechnet	wird angerechnet					wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;									wird angerechnet		Rußwurm	mündlich
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;									wird angerechnet		Schimek	mündlich
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;									wird angerechnet		Scholz	mündlich

aktueller Stand:

14.02.2025